GEMEINDE BENTWISCH FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

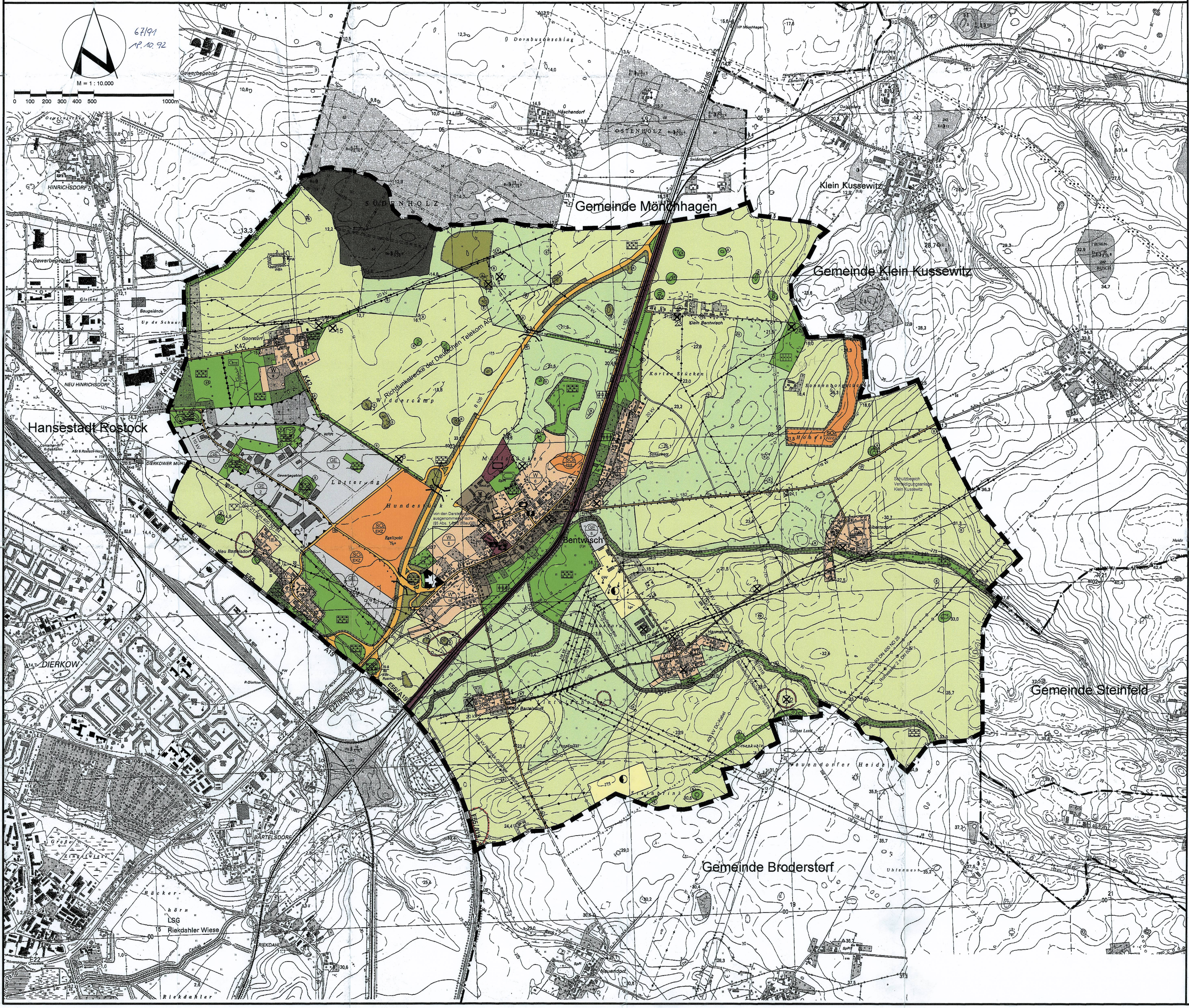

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage

I. Darstellungen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der Baunutzungs-verordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
W	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
M	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete	(§ 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO)
SO	Sondergebiete	(§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO)
S/F	Sport- und Freizeiteinrichtungen	
EKZ	Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe	
Hot	Hotel	
Wind	Windenergieanlagen	

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Flächen für Sport und Spielanlagen
- Sportanlagen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen
- Hauptwanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Elektrizität

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Rodelberg
- extensive Grünfläche
- naturbelassene Grünfläche
- Friedhof
- Sportplatz
- Schutzgrün
- Kleingartenanlage

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Erläuterung	Rechtsgrundlage
Ackerflächen (!Landwirtschaft)	(§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
Wiesen- und Weideflächen	(§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
Flächen für Wald	(§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN,NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
- Von Bebauung freizuhaltender Sicherheitskorridor zur 110 kV Freileitung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes (§ 5 Abs. 1 BauGB)
- Grenzen anderer Gemeinden
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (hier: § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Straßenbrücke
- 3 — Nummer der Baufläche / des Baugebietes

II. KENNZEICHNUNGEN

- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
- 9 — Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, hier: Nr. 9 (siehe Erläuterungsbericht) (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
- 4 — Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, hier: Nr. 4 (siehe Erläuterungsbericht)

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 5 Abs. 4 BauGB)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (DSchG M-V)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen, hier Bodendenkmale
- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB i.V.m. §1a Abs. 3 BauGB)
- Schutzbereich Verteidigungsanlage Klein Kussewitz (§§ 1,2 und 9 SchBG)
- Richtfunkstrecke

SCHUTZOBJEKTE IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS

- B — gesetzlich geschütztes Biotop (§20 LNatG M-V)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.12.1995 und 08.02.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 27.02.1996 bis zum 07.05.1996 erfolgt.

Bentwisch, 03.11.2003 (Siegelabdruck) Schwaß Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) beteiligt worden.

Bentwisch, 03.11.2003 (Siegelabdruck) Schwaß Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Rahmen der Bürgerfragestunden in den öffentlichen Gemeindevertretersitzungen am 04.11.1995 sowie 08.02.1996 durchgeführt worden.

Bentwisch, 03.11.2003 (Siegelabdruck) Schwaß Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.06.1999, 07.02.2000 und 02.04.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bentwisch, 03.11.2003 (Siegelabdruck) Schwaß Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 25.03.1999, 25.11.1999 und 14.12.2000 die Entwürfe des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht gebilligt. Am 25.11.1999 und 14.12.2000 sind die Entwürfe zur Auslegung bestimmt worden.

Bentwisch, 03.11.2003 (Siegelabdruck) Schwaß Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 08.02.2000 bis zum 10.03.2000 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 24.01.2000 bis zum 09.02.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bentwisch, 03.11.2003 (Siegelabdruck) Schwaß Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.12.2000 und 25.09.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bentwisch, (Siegelabdruck) Schwaß Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes in der Zeit vom 30.03.2001 bis zum 30.04.2001 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 15.03.2001 bis zum 30.03.2001 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bentwisch, 03.11.2003 (Siegelabdruck) Schwaß Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 25.09.2003 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2003 gebilligt.

Bentwisch, 03.11.2003 (Siegelabdruck) Schwaß Bürgermeister

10. Die Teilgenehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 16.03.2004 Az: VIII 230 c - 512.111 - 51009 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Bentwisch, 15.06.2004 (Siegelabdruck) Schwaß Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

Bentwisch, 15.06.2004 (Siegelabdruck) Schwaß Bürgermeister

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Bentwisch, 15.06.2004 (Siegelabdruck) Schwaß Bürgermeister

13. Die Erteilung der Teilgenehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 16.06.2004 bis zum 01.07.2004 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der genehmigte Teil des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des 30.06.2004 wirksam geworden.

Bentwisch, 01.07.2004 (Siegelabdruck) Schwaß Bürgermeister

Übersichtplan M 1: 100 000

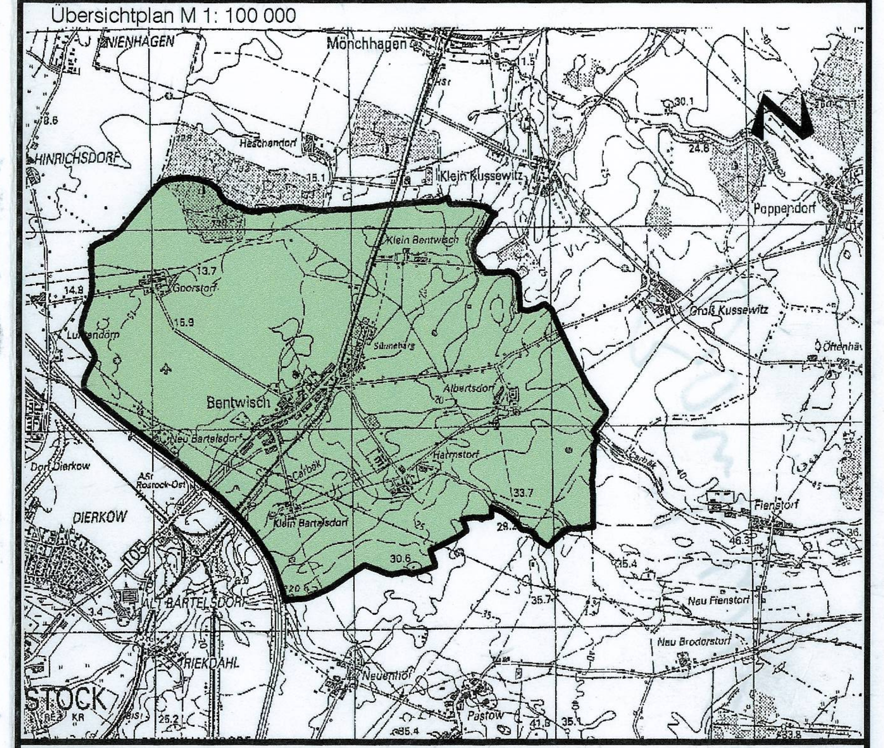

BENTWISCH

Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

Flächennutzungsplan

in der Fassung der 1. Ergänzung vom 16.12.2004

Bentwisch, 25.09.2003 Schwaß Bürgermeister

GEMEINDE BENTWISCH FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

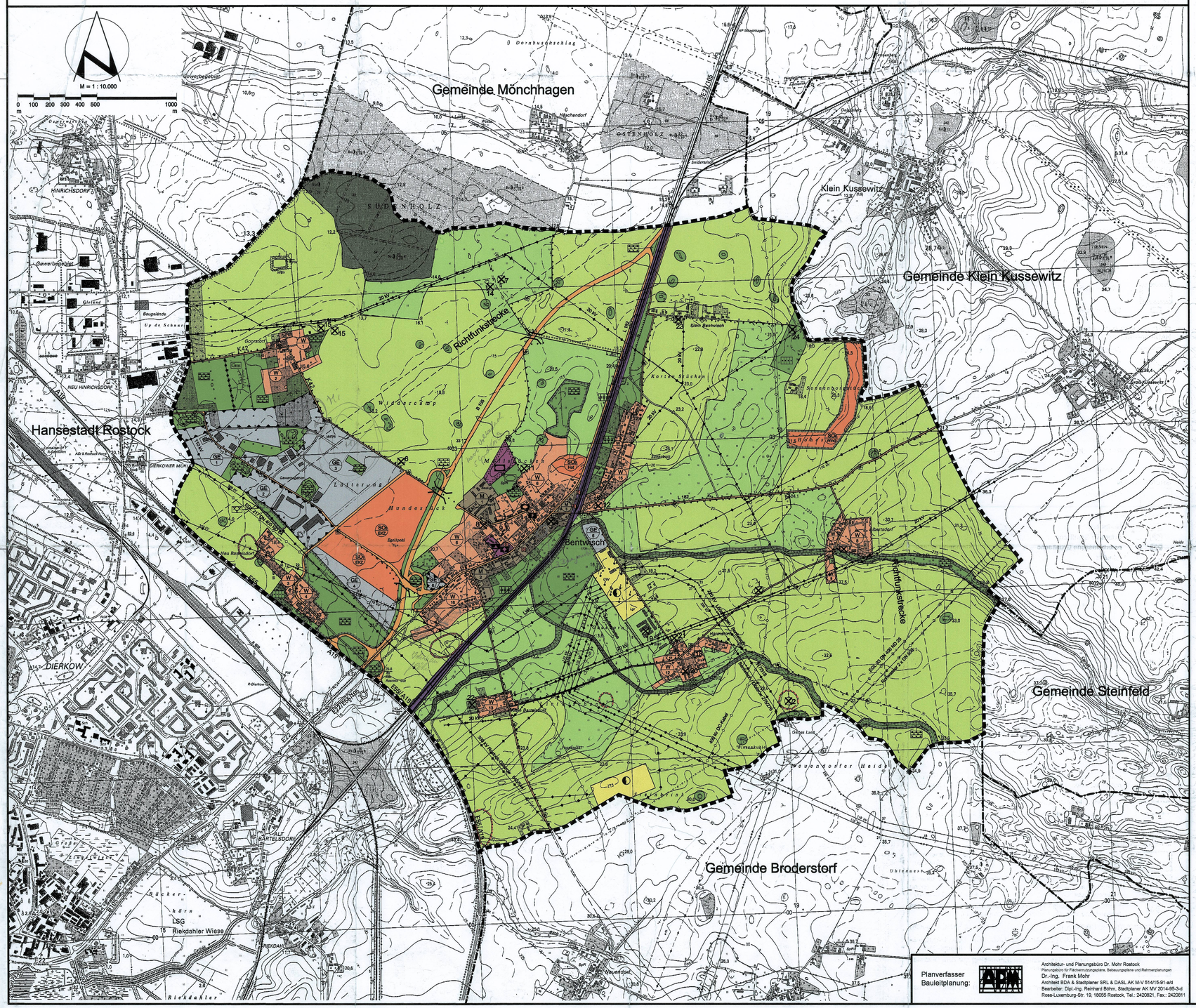

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (GBGl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage

I. DARSTELLUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

- W — Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- M — Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO)
- SO — Sondergebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO)
  - SP — Sport- und Freizeiteinrichtungen
  - EKZ — Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe
  - Hot — Hotel
  - Wind — Windenergieanlagen

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F — Feuerwehr
- Flächen für Sport und Spielanlagen
- Sportanlagen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen
- Hauptwanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Elektrizität

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- oberirdisch — unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Rodelberg
- Sportplatz
- extensive Grünfläche
- Schutzgrün
- naturbelassene Grünfläche
- Kleingartenanlage
- Friedhof

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Ackerflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
- Wiesen- und Weideflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
- Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
- Von Bebauung freizuhaltender Sicherheitskorridor zur 110 kV Freileitung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes (§ 5 Abs. 1 BauGB)
- Grenzen anderer Gemeinden
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (hier: § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Straßenbrücke

II. KENNZEICHNUNGEN

- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
- 9 — Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, hier: Nr. 9 (siehe Erläuterungsbericht) (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
- X4 — Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, hier: Nr. 4 (siehe Erläuterungsbericht)

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 5 Abs. 4 BauGB)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (DSchG M-V)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen, hier Bodendenkmale
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Planverfasser Baueitplanung:

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 514/15-91-ald
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Reinhard Böhm, Stadtplaner AK MV 2014-95-3-d
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 2420821, Fax.: 2420811

VERFAHRENSVERMERKE

1. Geändert aufgrund des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom .....
Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis zum ..... erfolgt.

Albrecht
Bentwisch, (Siegel) Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) beteiligt worden.

Albrecht
Bentwisch, (Siegel) Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.

Albrecht
Bentwisch, (Siegel) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Albrecht
Bentwisch, (Siegel) Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Albrecht
Bentwisch, (Siegel) Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie dem Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Albrecht
Bentwisch, (Siegel) Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Albrecht
Bentwisch, (Siegel) Bürgermeister

8. Der Flächennutzungsplan wurde am ..... von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Albrecht
Bentwisch, (Siegel) Bürgermeister

9. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Albrecht
Bentwisch, (Siegel) Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az: ..... bestätigt.

Albrecht
Bentwisch, (Siegel) Bürgermeister

11. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Albrecht
Bentwisch, (Siegel) Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Der Flächennutzungsplan ist am ..... in Kraft getreten.

Albrecht
Bentwisch, (Siegel) Bürgermeister

Übersichtsplan, M. 1 : 100.000

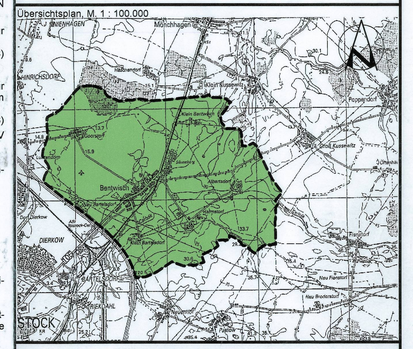

BENTWISCH

Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

Flächennutzungsplan

Neuaufstellung

- 2. Entwurf -

Bentwisch, 07. 12. 2000

Albrecht
Bürgermeister

GEMEINDE BENTWISCH FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

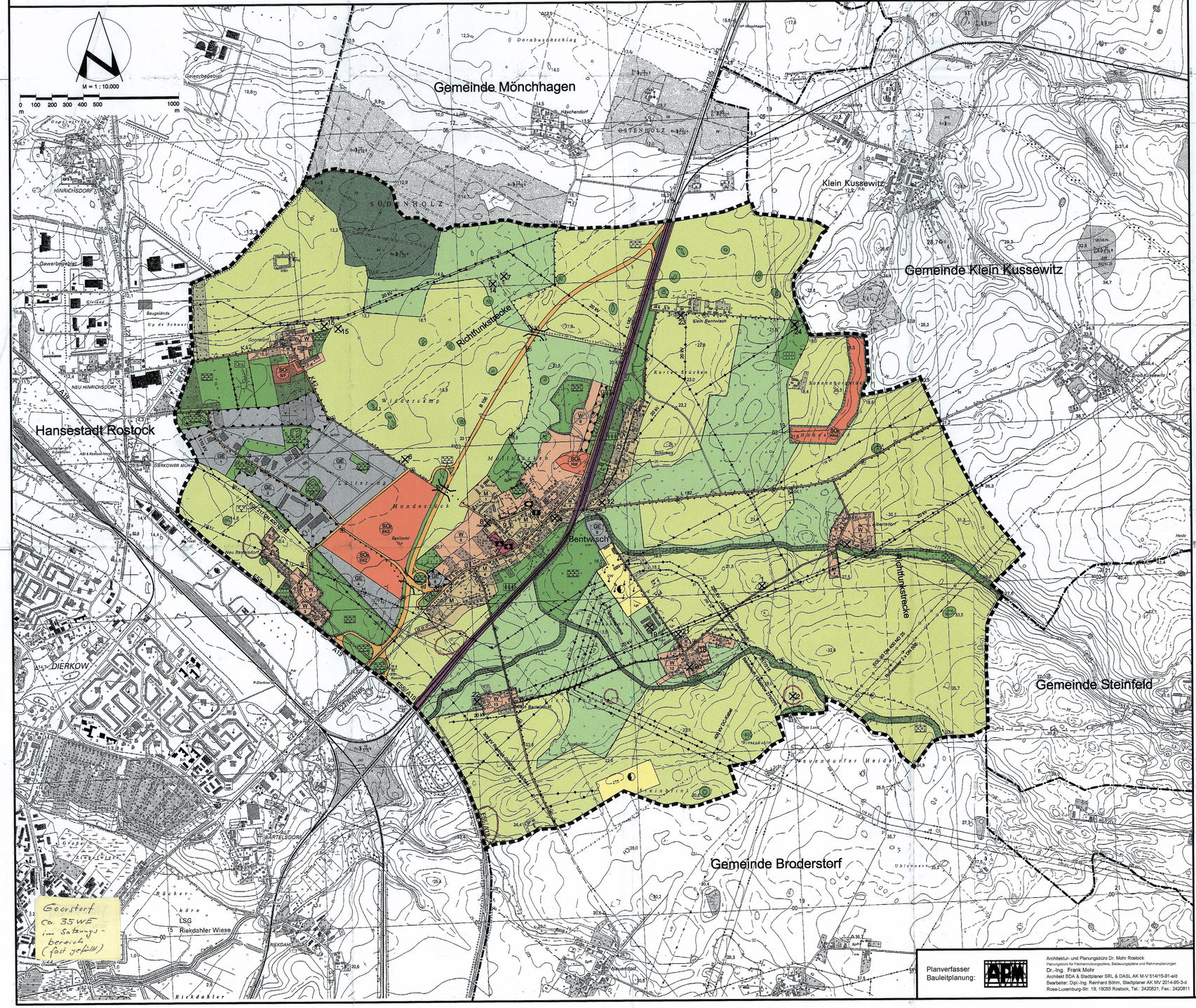

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (GBGl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage

I. DARSTELLUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

- W — Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- M — Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO)
- SO — Sondergebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO)
  - SF — Sport- und Freizeiteinrichtungen
  - EKZ — Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe
  - Hot — Hotel
  - Wind — Windenergieanlagen

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F — Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen
- Hauptwanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:
- Elektrizität

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
- oberirdisch
- unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Grünflächen

Zweckbestimmung:
- Rodelberg
- extensive Grünfläche
- naturbelassene Grünfläche
- Friedhof
- Sportplatz
- Schutzgrün
- Kleingartenanlage

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
- Ackerflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
- Wiesen- und Weideflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
- Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
- Von Bebauung freizuhaltender Sicherheitskorridor zur 110 kV Freileitung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes (§ 5 Abs. 1 BauGB)
- Grenzen anderer Gemeinden
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (hier: § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Straßenbrücke

II. KENNZEICHNUNGEN
- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
- 9 — Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, hier: Nr. 9 (siehe Erläuterungsbericht) (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
- X4 — Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, hier: Nr. 4 (siehe Erläuterungsbericht)

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 5 Abs. 4 BauGB)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (DSchG M-V)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen, hier Bodendenkmale
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Planverfasser Bauleitplanung:

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 514/15-91-ald
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Reinhard Böhm, Stadtplaner AK MV 2014-95-3-d
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 2420821, Fax.: 2420811

VERFAHRENSVERMERK

1. Geändert aufgrund des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04. 11. . Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Aushang an d. Bekanntmachungstafeln vom 27. 02. 1998 bis zum 07. 05. 1998 erfolgt.

   Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) beteiligt worden.

   Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.

   Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie dem Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

8. Der Flächennutzungsplan wurde am ..... von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

   Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

9. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

   Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az: ..... bestätigt.

    Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

11. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

    Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am ..... in Kraft getreten.

    Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

am 09. 06.00 vom Planungsbüro zur Information erhalten in der TOB-Runde nicht behandelt!

Übersichtsplan, M. 1 : 100.000

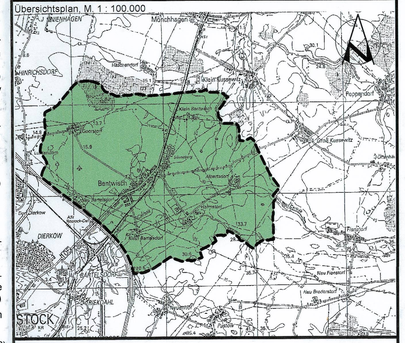

BENTWISCH

Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

Flächennutzungsplan 2000

Neuaufstellung

- Entwurf -

Bentwisch, 25. 11. 1999

Albrecht Bürgermeister

GEMEINDE BENTWISCH FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

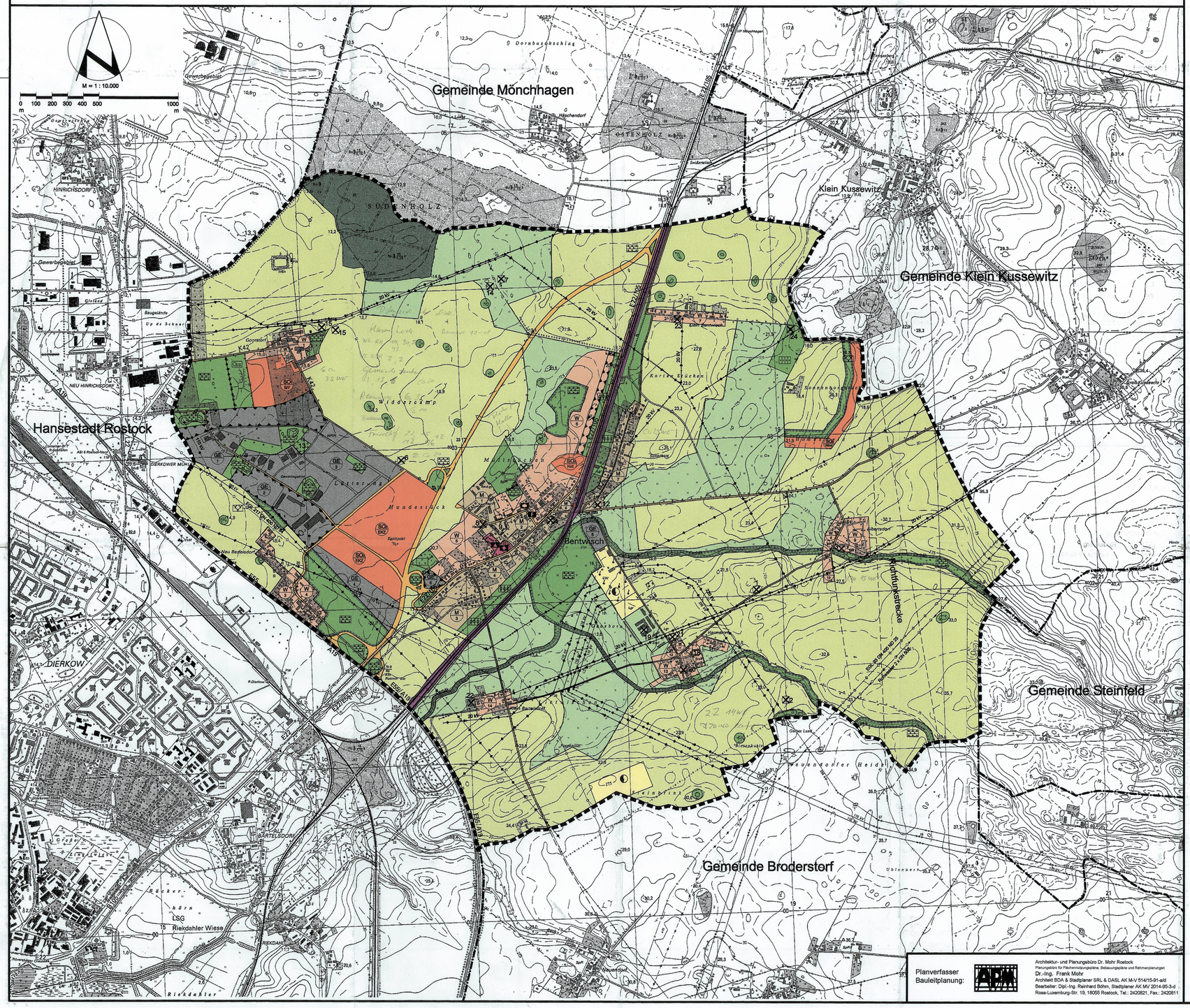

Planverfasser Bauleitplanung:

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 514/15-91-ald
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Reinhard Böhm, Stadtplaner AK MV 2014-05-3-d
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 2420621, Fax.: 2420811

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (GBGl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen — Erläuterung — Rechtsgrundlage

I. DARSTELLUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

- W — Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- M — Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO)
- SO — Sondergebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO)
  - SF — Sport- und Freizeiteinrichtungen
  - EKZ — Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe
  - Hot — Hotel
  - Wind — Windenergieanlagen

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:
- A — Schule
- K — Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- S — Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F — Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen
- Hauptwanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:
- Elektrizität

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
- oberirdisch
- unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Grünflächen

Zweckbestimmung:
- Rodelberg
- extensive Grünfläche
- naturbelassene Grünfläche
- Friedhof
- Sportplatz
- Schutzgrün
- Kleingartenanlage

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
- Ackerflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
- Wiesen- und Weideflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
- Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes (§ 5 Abs. 1 BauGB)
- Grenzen anderer Gemeinden
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

II. KENNZEICHNUNGEN
- 9 — Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, hier: Nr. 9 (siehe Erläuterungsbericht) (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
- 4 — Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, hier: Nr. 4 (siehe Erläuterungsbericht)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Geändert aufgrund des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04. 11. 1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 27. 02. 1996 bis zum 07. 05. 1996 erfolgt.

   Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) beteiligt worden.

   Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.

   Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie dem Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

8. Der Flächennutzungsplan wurde am ..... von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

   Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

9. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

   Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az: ..... bestätigt.

    Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

11. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

    Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am ..... in Kraft getreten.

    Bentwisch, (Siegel) Albrecht Bürgermeister

Übersichtsplan, M. 1 : 100.000

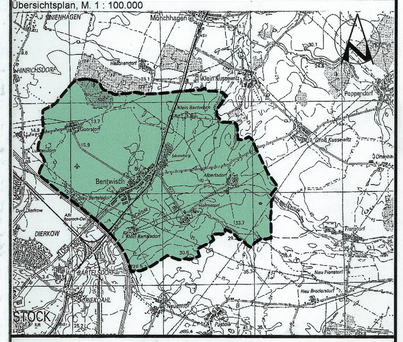

BENTWISCH

Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

Flächennutzungsplan 1999
1. Änderung

- Entwurf -

Bentwisch, 25. 03. 1999 Albrecht Bürgermeister

BENTWISCH KREIS ROSTOCK FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

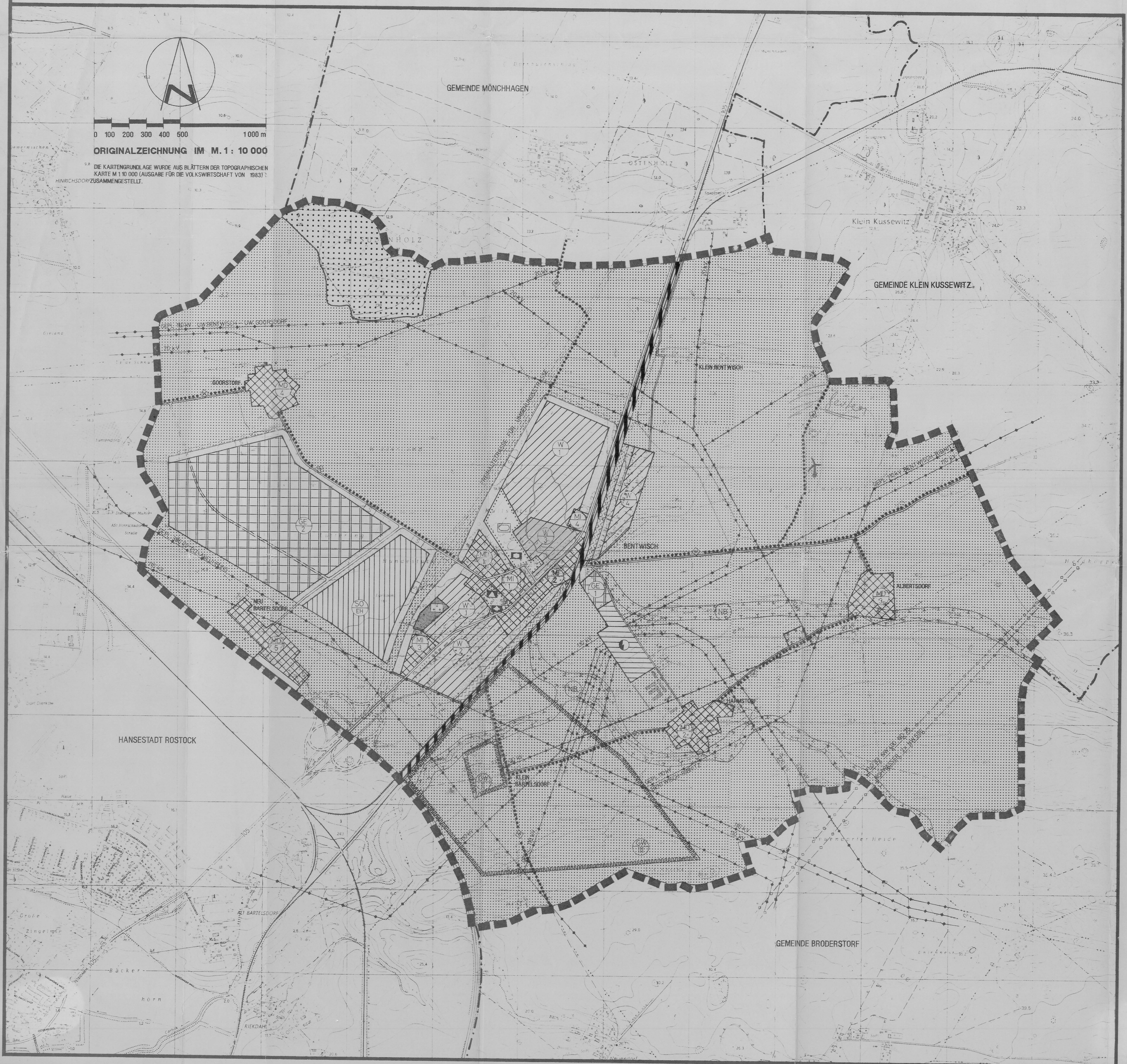

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dez.1990)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- W — Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- MD — Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- SO — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- EH — Einzelhandel

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Vorbehaltsfläche für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (Freihaltetrassen)
- Bahnanlagen
- Hauptwanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:
- Elektrizität (Umspannwerk)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch (hier: 110 kV Elektroenergie)
- unterirdisch (hier: NW 400 Stadtgas HD)

GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen

Zweckbestimmung:
- Sportplatz
- Friedhof
- Schutzgrün

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung
- GW — Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- III — Schutzzone III
- II — Schutzzone II

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs.1 BauGB)

- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs.4 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)
- Grenzen anderer Gemeinden
- Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes
- NB — naturbelasssener Landschaftsbereich

Planverfasser: APR Architekten & Planer Rostock GmbH
Geschäftsführer: Dr. Ing. Frank Mohr
Architekt & Stadtplaner SRL 0514/15-91-1-a/d

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.07.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 13.07.1990 bis zum 31.12.1990 erfolgt.

   Bentwisch, 20.08.1991 (Siegelabdruck) Schmidtbauer Bürgermeisterin

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

   Bentwisch, 20.08.1991 (Siegelabdruck) Schmidtbauer Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.02.1991 durchgeführt worden.

   Bentwisch, 20.08.1991 (Siegelabdruck) Schmidtbauer Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.01.1991 / 08.05.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Bentwisch, 20.08.1991 (Siegelabdruck) Schmidtbauer Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat am 03.04.1991 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Bentwisch, 20.08.1991 (Siegelabdruck) Schmidtbauer Bürgermeisterin

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 31.01.1991 bis zum 05.03.1991 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom 16.01.1991 bis zum 15.02.1991 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Bentwisch, 20.08.1991 (Siegelabdruck) Schmidtbauer Bürgermeisterin

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am .... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Bentwisch, (Siegelabdruck) Schmidtbauer Bürgermeisterin

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.
   Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 07.05.1991 bis zum 10.06.1991 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom 08.04.1991 bis zum 10.06.1991 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Bentwisch, 20.08.1991 (Siegelabdruck) Schmidtbauer Bürgermeisterin

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 24.07.1991 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.07.1991 gebilligt.

   Bentwisch, 20.08.1991 (Siegelabdruck) Schmidtbauer Bürgermeisterin

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde durch Fristablauf gemäß § 6 Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB erwirkt.

    Bentwisch, 16.07.92 (Siegelabdruck) Schwaß Bürgermeisterin

11. ~~Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom .... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom .... Az: .... bestätigt~~

    ~~Bentwisch,~~ (Siegelabdruck) Schwaß Bürgermeisterin

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

    Bentwisch, 16.07.92 (Siegelabdruck) Schwaß Bürgermeisterin

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 17.07.92 bis zum 24.08.92 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 17.07.92 in Kraft getreten.

    Bentwisch, (Siegelabdruck) Schwaß Bürgermeisterin

Zu Inf.
Eingang vom
Pl-Büro
↳ kein Anzeig
17.7.93

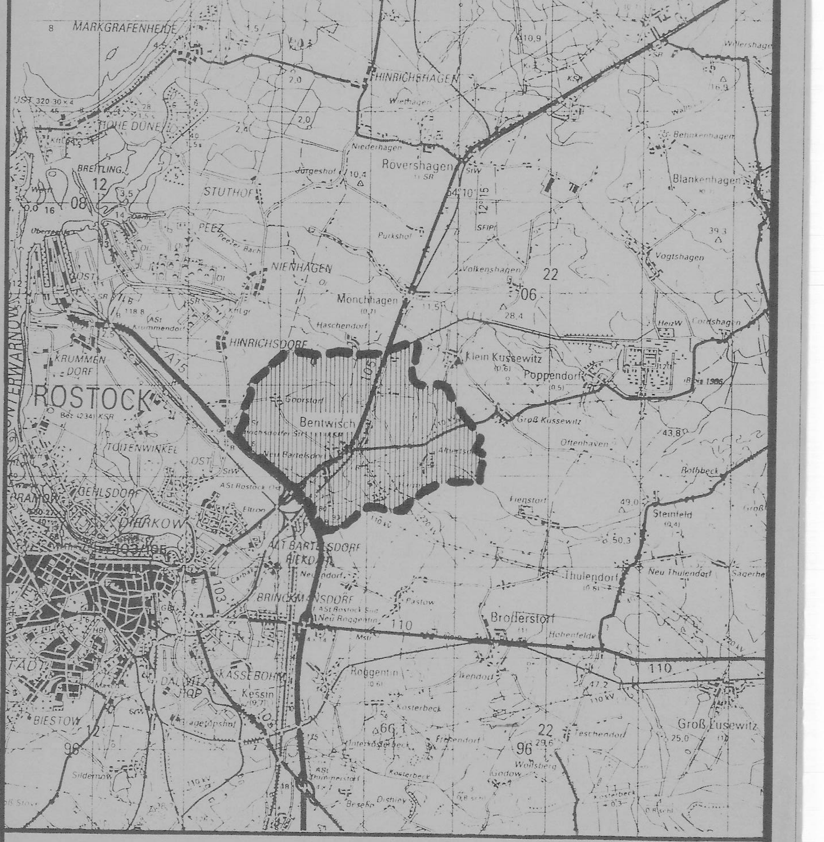

Bentwisch

Kreis Rostock-Land

Land Mecklenburg-Vorpommern

Flächennutzungsplan

genehmigt: ? keine Angaben

Bentwisch, 20. 08. 1991 Schmidtbauer Bürgermeisterin